

**Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen  
Bebauungsplan „Am alten Erbstädter Weg“**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Stand: 05. November 2021



Auftraggeber:  
Stadt Niddatal  
Hauptstraße 2  
61194 Niddatal

Bearbeitung:  
Dr. Patrick Masius  
Arbeha Saleem, M.Sc.  
Dr. Theresa Rühl

**Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl**

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg  
Tel. (06406) 92 3 29-0 | [info@ibu-ruehl.de](mailto:info@ibu-ruehl.de)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>4</b>
1.1.	Untersuchungsgegenstand .....	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen .....	5
<b>2</b>	<b>Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet .....</b>	<b>6</b>
2.1.	Vorhaben .....	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte .....	7
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur .....	7
<b>3</b>	<b>Abschichtung .....</b>	<b>9</b>
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann .....	9
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann .....	10
<b>4</b>	<b>Datengrundlage und Methoden .....</b>	<b>11</b>
4.1.	Methodik der Feldhamsterkartierung .....	11
4.2.	Methodik der Brutvogelkartierung .....	12
<b>5</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>14</b>
5.1.	Feldhamster .....	14
5.2.	Avifauna .....	17
5.2.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten .....	18
5.2.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten .....	18
<b>6</b>	<b>Maßnahmenübersicht .....</b>	<b>22</b>
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung .....	22
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	22
6.3.	Empfohlene Maßnahmen .....	22
6.4.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen .....	22
<b>7</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>23</b>
<b>8</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>24</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens* .....	10
Tabelle 2: Erfassungsdaten der Begehung des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds .....	11
Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (2021) .....	17
Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten .....	18

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets. ....	6
Abbildung 2: Gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet und seiner Umgebung. (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 07.10.2021).....	7
Abbildung 4: Blick von Süden in Richtung Norden über das Plangebiet. Zu erkennen ist die Strukturarmut des Plangebietes. .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Abbildung 3: Vorgelagerte Gartengrundstücke im Südwesten des Planungsgebietes.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Abbildung 5: Begehung am 13.04.2021 lieferte keine Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters. ....	14
Abbildung 6: Gefundene Struktur weist einen Durchmesser von 4 cm auf. ....	15
Abbildung 7: Kleiner Erdauswurf ohne Feldhamsterkot und ohne eine rötliche Verfärbung. Zudem ist die Erde nicht feinschluffig. ....	15
Abbildung 8: Gefundener Kot (links) im Vergleich zu Feldhamsterkot (rechts). ....	16
Abbildung 9: Kartierung der Maisfläche im Puffer am 20.20.2021. ....	16

## Anlage

Karte 1 „Wertgebende Vogelarten“

Titelbild: Rostgänse als Nahrungsgäste nördlich des Plangebiets (Foto: IBU 17.05.2021).

## 1 Rechtliche Rahmenbedingungen

### 1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG<sup>1</sup> u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV<sub>2005</sub>). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

---

1) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

## 1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

## 2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

### 2.1. Vorhaben

Die Stadt Niddatal plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am alten Erbstädter Weg“ für den Stadtteil Kaichen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, den dringenden Wohnraumbedarf der Region durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes auf einer Fläche von rd. 2,5 ha zu decken. Die Fläche befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortslage von Kaichen zwischen der Verlängerung der Hochstraße im Norden und der Hainwaldstraße im Süden (Abb. 1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 138, 139, 140/1, 140/2, 141 und 284/5 sowie Teile des Flurstückes 283/6 der Flur 6 der Gemarkung Kaichen.

Auf einem Teilstück im Süden des Flurstückes 141 befindet sich aktuell eine Kleingartenanlage. Die übrigen Flächen werden ackerbaulich genutzt. Im Norden und im Osten schließen sie an die freie Feldflur an, die weitestgehend von Ackerland geprägt wird. Im Süden und im Westen schließt der Geltungsbereich an bereits bestehende Wohnbebauungen an.

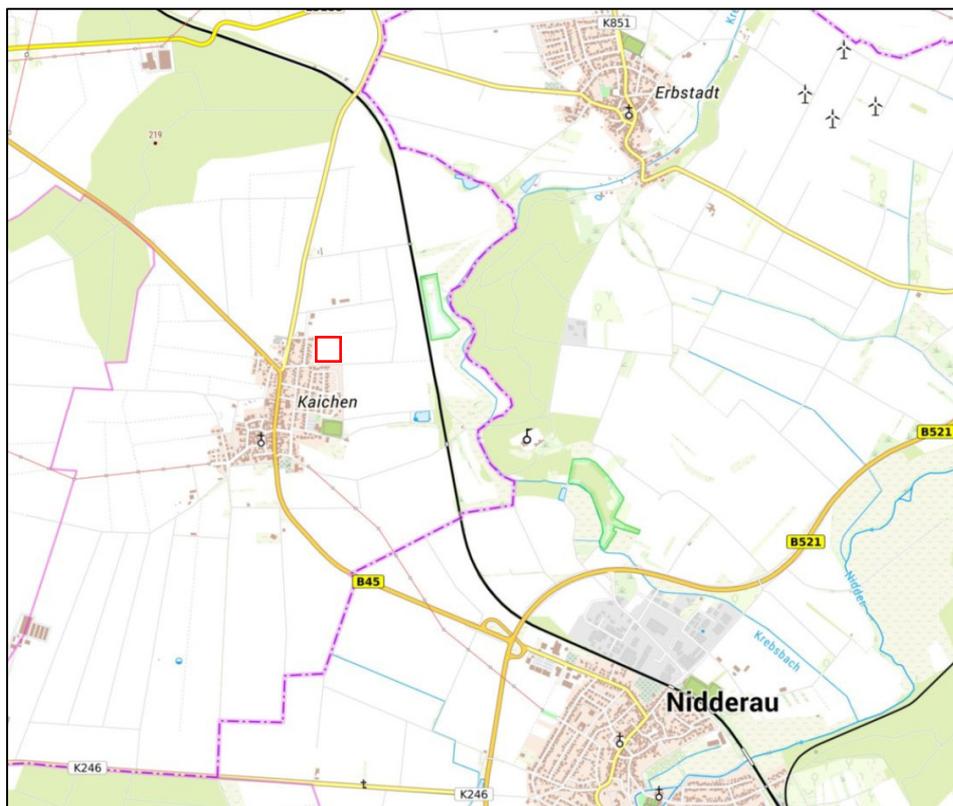
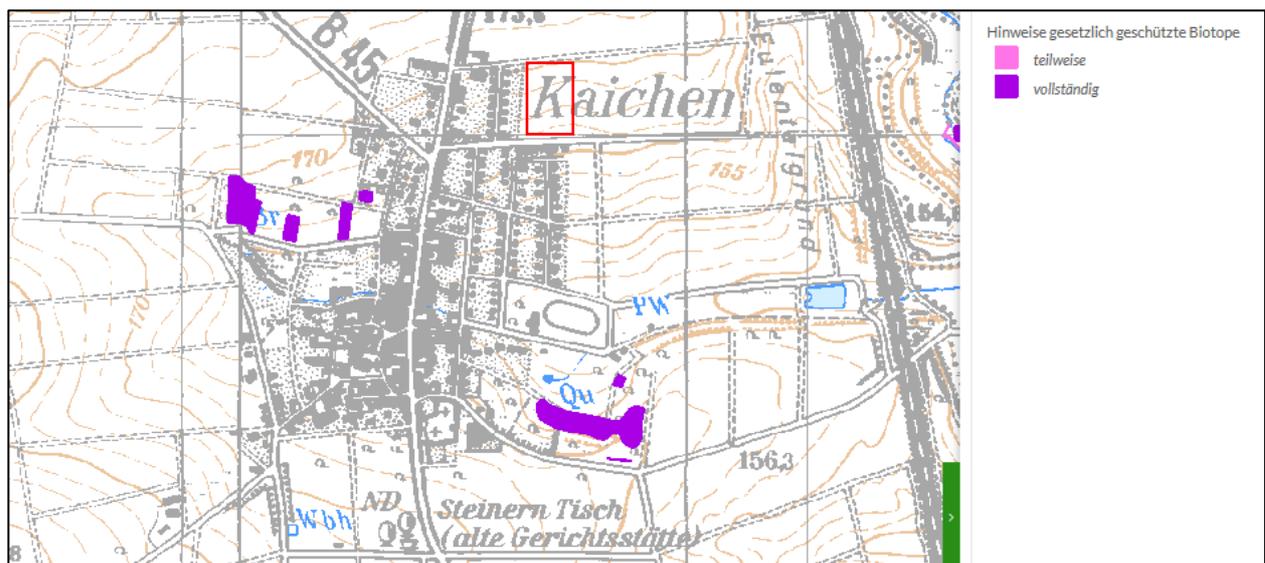


Abbildung 1: Lage des Plangebiets

## 2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (Nr. 5519-401) befindet sich rd. 3 km östlich des Plangebietes. Das nächste FFH-Gebiet „Buchenwälder zwischen Florstadt und Altenstadt“ (Nr. 5719-303) liegt rd. 4 km nordöstlich des Plangebietes. Ein funktioneller Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten ist nicht zu erkennen.

Nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe befinden sich nicht im Plangebiet und seiner näheren Umgebung. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope „Streuobst westlich Kaichen“ sowie „Streuobst östlich Kaichen“ liegen in ausreichender Entfernung zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes und sind dementsprechend nicht von der Umsetzung der Planung betroffen (Abb. 2).



**Abbildung 2:** Gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet und seiner Umgebung (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 07.10.2021)

## 2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet zeichnet sich durch einen artenarmen Intensivacker aus. Nach Norden und Osten schließen sich weitere intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Nach Süden schließt die Wohnbebauung der Hainwaldstraße an und nach Westen die Wohnbebauung der Hochstraße. Im Südwesten des Plangebiets liegen drei kleine Gartengrundstücke ohne Gehölze oder andere wertgebende Strukturen. Geschützte Pflanzenarten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu finden, die Segetalflora ist stark verarmt. Auch finden sich innerhalb des Plangebiets keine Gehölze und damit auch keine Baumhöhlen, die als Quartiere oder Brutplätze für Fledermäuse und Vögel dienen können.



**Abbildung 3:** Vorgelagerte Gartengrundstücke im Südwesten des Planungsgebietes



**Abbildung 4:** Blick von Süden in Richtung Norden über das Plangebiet. Zu erkennen ist die Strukturarmut des Plangebietes.

### 3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotop im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Neubau ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran schließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

#### 3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere außer Feldhamster: Aufgrund der Habitatbedingungen und der Lage innerhalb der offenen Agrarlandschaft ohne Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus a-vellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten.

Fledermäuse: Die Siedlungsrandlage ist als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Da durch die Planung jedoch eher Grenzlängen für Nahrungsflüge hinzukommen und der Insektenreichtum durch die Hausgärten wächst, kann hier eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen werden. Gehölze oder Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen können, sind von dem Eingriff nicht betroffen.

Amphibien: Gewässer, welche einen (Teil-)Lebensraum für Amphibien bieten könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Selbst häufige Arten wie Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Erdkröte (*Bufo bufo*), die beide grundsätzlich auch in mehr oder weniger naturnahen Strukturen im Siedlungsbereich geeignete Sommerlebensräume und Überwinterungsmöglichkeiten finden, sind im Plangebiet aufgrund der Strukturarmut nicht zu erwarten.

Reptilien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Reptilien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Der blütenarme Intensivacker im Plangebiet bietet lediglich wenigen sehr anpassungsfähigen Arten einen Teillebensraum. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten ist aufgrund der Artausstattung und Lage auszuschließen.

Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund der Biotopstruktur und dem Fehlen des Großen Wiesenknopfes als Nahrungspflanze ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Der direkte Eingriffsbereich ist mit der intensiv genutzten Ackerfläche als Habitat für Heuschrecken grundsätzlich kaum geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets wurde weder liegendes noch stehendes Totholz gefunden. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter ist daher auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind keine geschützten Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

**3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann**

Avifauna: Der Intensivacker kann für Vogelarten des Offenlandes (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) als Habitat dienen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann hier nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage am Rand bestehender Siedlungsstrukturen ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten nicht zu erwarten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung werden betriebsbedingte Störwirkungen für dieses Vorhaben als gering eingestuft.

Feldhamster: Da der Wetteraukreis zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Hessen gehört (Hessen-Forst FENA, 2008) und die Habitatbedingungen ein Vorkommen nicht ausschließen lassen, wurden im Jahr 2021 spezielle Untersuchungen durchgeführt. Bei einem Vorkommen im Wirkraum des Eingriffs würden artenschutzrechtliche Verbote relevant werden.

**Tabelle 1:** Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens\*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

\*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

## 4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2021 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* faunistische Untersuchungen zu der Avifauna und dem Feldhamster im Gebiet durchgeführt (s. Erfassungsdatentabelle).

**Tabelle 2:** Erfassungsdaten der Begehung des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke	Tätigkeit	Bearbeitung
08.04.2021	18:15	19:00	7	sonnig	NW 2	Brutvögel 1. Termin	Dr. Patrick Masius
16.04.2021	20:15	21:00	8	bewölkt	NO 3	Rebhuhnbegehung	Dr. Theresa Rühl
29.04.2021	11:15	12:15	15	leicht bewölkt	SW 3	Brutvögel 2. Termin	Dr. Patrick Masius
17.05.2021	08:00	09:00	6	leicht bewölkt	SW 2	Brutvögel 3. Termin	Dr. Patrick Masius
18.06.2021	09:30	10:30	22	sonnig	NW 2	Brutvögel 4. Termin	Dr. Patrick Masius
18.06.2021	22:55	23:30	25	schwül	SW 2	Wachtelbegehung	Sarah Urban, M.Sc.
13.04.2021	09:30	12:30	9-10	sonnig	NW 2	Feldhamsterbegehung	Arbeha Saleem, M.Sc. und zwei Helfer
03.08.2021	11:00	12:15	11	regnerisch	SW2	Feldhamsterbegehung	Arbeha Saleem, M.Sc. und fünf Hilfskräfte
04.08.2021	10:00	11:00	14	sonnig	W1	Ausbringen Kamerafalle	Melanie Schüler, M.Sc.
20.10.2021	11:00	12:00	9	leicht bewölkt	SW 4	Feldhamsterbegehung	Arbeha Saleem, M.Sc. und zwei Hilfskräfte

### 4.1. Methodik der Feldhamsterkartierung

Der Wetteraukreis gehört zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) (Hessen-Forst FENA, 2008). Aus diesem Grund wurde der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung im April, August und Oktober 2021 auf das Vorkommen des Feldhamsters untersucht.

Die Untersuchungsmethodik folgte dem Leitfaden von Breuer (2016). Zum Festlegen des Untersuchungsgebiets wurde um den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am alten Erbstädter Weg“ ein Puffer von 100 m gelegt (Wirkbereich).

Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. den Eingriffsbereich und zusätzlich einen Radius von 100 m. Zur besseren Abgrenzung im Gelände werden die vorhandenen Schlaggrenzen genutzt. Untersucht wurden die Flurstücke 141, 140/2, 140/1, 139, 138, 137, 136 156/1, 157, 158, 159, 160 und 161 der Flur 6.

Die Begehungen finden im Frühjahr und in der Zeit nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung statt. Im Umkreis von 100 m um diese Flächen ist nur eine Begehung je nach Feldfrucht im Frühjahr oder nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung erforderlich. Bei der Feinkartierung werden die Flächen lückenlos auf Feldhamsterbaue kontrolliert. Die Kartierer gehen in einem so engen Abstand, dass die kartierten Streifen lückenlos aneinander anschließen. Der Erfassungsbereich zu beiden Seiten des Kartierers wird vor Ort für jeden Schlag abhängig von den Sichtverhältnissen unter Berücksichtigung der Höhe des Aufwuchses festgelegt. Jeder Feldhamsterbau ist mit einem GPS-Gerät zu erfassen.

#### **4.2. Methodik der Brutvogelkartierung**

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wird eine Revierkartierung von Brutvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit 2,5 ha relativ klein und aufgrund des Offenlandcharakters in 1 h pro Begehung gut zu bearbeiten.

Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit sechs angesetzt, darunter zwei Dämmerungsbegehungen. Artsspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005) angewandt.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m (100 m bei offener Feldflur) an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Für Vögel mit einem günstigen Erhaltungszustand wurde eine Übersichts-Kartierung durchgeführt, alle weiteren Arten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Juli erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Südbeck et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (BIBBY ET AL. 1995, SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten.

Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.
2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevanten Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

## 5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1. Feldhamster

Bei der flächendeckenden Begehung des Untersuchungsgebiets durch drei Mitarbeiter am 13.04.2021 konnten keine Feldhamsterbaue oder andere Hinweise auf ein Feldhamstervorkommen nachgewiesen werden. Die untersuchten Flächen wiesen auch keine verdächtigen Röhren auf. Lediglich Mäuselöcher wurden nachgewiesen, die 10-30 cm tief in den Boden reichten (s. Abb. 5).



**Abbildung 5:** Die Begehung am 13.04.2021 lieferte keine Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters.

Bei der flächendeckenden Begehung des Untersuchungsgebiets durch sechs Mitarbeiter am 03.08.2021 kam es zum Fund zunächst auffälliger Strukturen auf Flurstück 140/1 der Flur 6. Die Röhren wiesen einen Durchmesser von 4 cm auf (s. Abb. 6). Feldhamsterbaue weisen einen Röhrendurchmesser von durchschnittlich 6-8 cm, maximal 12 cm, entsprechend der individuellen Größe der Tiere, auf. Nur bei Jungtieren können die Röhrendurchmesser geringer sein. Bei Gefahr ermöglichen sie dem Feldhamster ein schnelles Verschwinden. In der Regel befinden sich neben der Fallröhre weitere Ein- und Ausgänge mit meist geringerer Neigung.

Klassisch für ein Feldhamsterbau ist zudem ein rötlicher und fein schluffiger Erdauswurf, der Feldhamsterkot aufweist. Auch anhand diesem lässt sich ein Feldhamster von anderen Nagetieren unterscheiden. Es wurde allerdings kein rötlicher Erdauswurf vorgefunden (s. Abb. 7). Der gefundene Kot war zu groß, um einem Feldhamster zu gehören und an einem Ende spitz zulaufend. Feldhamsterkot besitzt ein stumpfes Ende (s. Abb. 8). Zusätzlich wurde am 04.08.2021 in den frühen Morgenstunden eine Wildkamera an dem potentiellen Bau installiert und am Abend des 05.08.2021 wieder entfernt. Die Aufnahmen bestätigten die Annahme, dass es sich um keinen Feldhamsterbau handelt. Mittels Kamera wurde eine Wanderratte festgestellt.

Am 20.10.21 wurden die Maisflächen im Puffer kartiert. Bei dieser Begehung wurden keine Feldhamsterbaue oder andere Hinweise auf die Anwesenheit von Feldhamstern festgestellt (s. Abb. 9).



**Abbildung 6:** Die gefundene Röhre weist einen Durchmesser von 4 cm auf.



**Abbildung 7:** Erdauswurf ohne Feldhamsterkot und ohne eine rötliche Verfärbung. Zudem ist die Erde nicht feinschluffig.



**Abbildung 8:** Gefundener Kot (links) im Vergleich zu Feldhamsterkot (rechts)



**Abbildung 9:** Kartierung der Maisfläche im Pufferbereich am 20.10.2021

## 5.2. Avifauna

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 22 Vogelarten nachgewiesen, wovon zehn Arten reine Nahrungsgäste sind und für sechs Arten lediglich ein Brutzeitnachweis vorliegt. Die übrigen sechs Arten sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu betrachten (s. Tabelle 3). Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelkartierung umfasste neben dem Plangebiet (PG) auch die angrenzende Wohnbebauung, wie auch die nördlich und östlich gelegene Ackerfläche (s. auch Karte im Anhang). Entsprechend des Lebensraums handelt es sich um typische Arten der Siedlungsrandlagen und des Offenlandes. Durch die Strukturarmut kommt im PG lediglich die Feldlerche als Brutvogel vor, während die übrigen Arten das direkte Plangebiet nur als Nahrungshabitat nutzen. In der Umgebung kommen zudem etwas anspruchsvollere Finkenarten wie Bluthänfling, Stieglitz und Girlitz vor. Der Schwarzmilan und die Dohle kommen als regelmäßige Nahrungsgäste im UG vor. Der häufigste Brutvogel hier ist der Haussperling, der an den Hausdächern der angrenzenden Wohnbebauung nistet. Sowohl das Rebhuhn, als auch die Wachtel kommen innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht vor, wie die Dämmerungsbegehungen mit Klangattrappe ergeben haben. Aufgrund der Struktur- und damit auch Nahrungsarmut bieten das Plangebiet und seine Umgebung diesen beiden Arten der offenen Feldflur kein geeignetes Habitat.

**Tabelle 3:** Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (2021)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		Rote Liste		EHZ
		EG	UG	HE	D	HE
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	n	n	*	*	U1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	n	*	*	FV
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	n	*	*	GF
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	n	*	*	FV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	b	V	3	U1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	Bz	*	*	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	n	3	3	U1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	*	*	FV
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	n	n	*	*	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	*	*	FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	Bz	*	*	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	Bz	*	*	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	n	n	*	*	FV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	n	n	*	*	U1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	n	*	*	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	n	*	3	FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	V	V	U1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	Bz	*	*	U1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	b	*	*	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	Bz	V	*	U1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	b	3	3	U2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	Bz	V	V	U1

Legende:		
Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):
b: Brutverdacht B: Brutnachweis	zu prüfende Arten im Sinne HMUELV (2015)	D: Deutschland (2016) <sup>2</sup> HE: Hessen (2014) <sup>3</sup> 0: ausgestorben
		FV günstig U1 ungünstig bis unzureichend

2) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

3) HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

Bz: Brutzeitnachweis		1: vom Aussterben bedroht	U2	unzureichend bis schlecht
n: Nahrungsgast		2: stark gefährdet		GF
EG: Eingriffsgebiet		3: gefährdet	Aufnahme: Dr. Patrick Masius, 2021	
UG: Untersuchungsgebiet				

**5.2.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten**

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.

**Tabelle 4:** Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
<b>Gastvögel</b>					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>				
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>				
<b>Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes</b>					
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				Kein Verlust von Gehölzen als potentielle Brutstätte im EG.
<b>Höhlen- und Nischenbrüter d. Siedlungsbereichs</b>					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Kein Verlust von Brutstätten, da diese in den Gebäuden außerhalb des EG liegen.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
					Potential für Nistplätze bieten lediglich die Gartenschuppen bzw. Verschläge in den Gärten im Südwesten des EG. Diese sind daher außerhalb der Brutzeit zu entfernen (V01).

**5.2.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten**

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Feldlerche, Haussperling und Bluthänfling ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet besteht.

Als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet wurden Schwarzmilan, Star, Stieglitz und Rauchschwalbe identifiziert. Die ebenfalls wertgebenden Arten Girlitz und Goldammer wurden lediglich einmalig während der Brutzeit im Untersuchungsgebiet singend aufgenommen und werden nach Südbeck et al. (2005) als Nahrungsgast, nicht als Brutvogel gewertet.

Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Mit den umliegenden Freiflächen, Äckern und Hausgärten sind ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden sind, so dass auch genügend Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen.

Trotz erheblicher Bestandsrückgänge in unserer Feldflur ist die Feldlerche noch nahezu flächendeckend im Offenland zu beobachten, doch nimmt ihre Brutdichte beständig ab. Nach HGON (2010) betrug die Brutdichte im Jahr 1998 landesweit im Mittel noch 3,6 Brutpaare (BP) / 10 ha, ist seitdem aber weiter gesunken (im Hess. Ried 2004: 2,6 BP / 10 ha). Dies deckt sich recht gut mit den Ergebnissen mehrerer eigener Untersuchungen der letzten Jahre aus der Wetterau, dem Rhein-Main-Gebiet (3,7 BP / 10 ha) und dem Hessischen Ried (2015 mit 3,5 BP/10 ha). In den beiden sehr großräumigen Untersuchungsgebieten der Wetterau brach das Brutgeschehen nach Schossen des Getreides jeweils komplett ein; Nachbruten erbrachten dann nur noch Dichten von 1,5 BP / 10 ha.

Großen Einfluss auf die Brutdichte haben neben der Nutzungsintensität und der angebauten Feldfrucht auch Randeinflüsse, weshalb die errechnete Dichte in großräumigen Untersuchungsgebieten meist höher liegt. Unter Randeinflüssen sind hier einerseits Kulissenwirkungen durch vertikale Strukturen (Siedlungsrand, Gehölze, Wald), andererseits Störungen durch stark befahrene Straßen zu verstehen. Letztere werden mit i.d.R. Abständen von etwa 50 m gemieden; für Wald- und Siedlungsränder sind ähnliche Größenordnungen anzusetzen.

Die Kartierung im Jahr 2021 ergab innerhalb des UG 4 Feldlerchenreviere auf einer Habitatfläche von rund 11 ha., eines davon im Eingriffsbereich. Die Brutdichte beträgt sowohl im Untersuchungsgebiet (4 Reviere/ 11 ha) wie auch im Eingriffsgebiet (1 Revier /2,5 ha) etwa 3,6 BP / 10 ha und liegt damit im Durchschnittsbereich. Durch die geplante Überbauung wird das Bruthabitat für ein Feldlerchenrevier ungeeignet. Zwei weitere werden durch die Kulissenwirkung stark beeinträchtigt. In beiden Fällen liegt die Distanz zum Geltungsbereich unter 50 m. Insgesamt muss also ein Verlust von drei Brutrevieren ausgeglichen werden. Ein adäquater Ausgleich für diese Vogelart der offenen Agrarlandschaft ist die Schaffung eines Extensivackers. Bei einem Kompensationsbedarf von 1 ha / Brutpaar ergibt sich im vorliegenden Fall eine dafür vorzusehende Fläche von 3 ha (M01). Außerdem muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden, um den Individuenschutz zu gewährleisten (V01).

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>				<b>§ 44 Abs. 1 Nr.</b>		
Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Besonders gern brüten sie im Ackerland oder auf extensiv genutzten Weiden. Ihr Vorkommen ist stark von der Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Ihr Rückgang ist u. a. auf die intensive Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zurückzuführen.				<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Status im Wirkraum des Eingriffs</b>	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
<b>Individuelle Gefährdung</b>	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
<b>Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:</b>					nein	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
<b>Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:</b>						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
<b>Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:</b>				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
<b>Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein: Anlage eines Extensivackers (M1)</b>						nein
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
<b>Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:</b>						

Ein Revier des wertgebenden Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) liegt nordwestlich des Geltungsbereiches an einem Brombeergebüsch (Brutverdacht). Es handelt sich um einen typischen Bewohner besonnener Biotope mit Hecken, jungen Bäumen oder Sträuchern. Neben dem Verlust Habitaten ist auch der Rückgang samentragender Ackerwildkräuter ein Grund für den Rückgang der Art. Durch den Eingriff gehen keine relevanten Nahrungshabitate verloren, da hier nur wenige Ackerunkräuter wachsen. Da der Eingriff keine potentiellen Bruthabitate betrifft (Sträucher, Gehölze), ist nicht mit einer Gefährdung zu rechnen.

<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>				<b>§ 44 Abs. 1 Nr.</b>		
Der Bluthänfling ist ein Bewohner halboffener bis offener Landschaften. Bevorzugte Bruthabitate sind dichte Gebüsche aus Laub- und Nadelgehölzen, wo oft auch lockere Kolonien anzutreffen sind. Bluthänflinge ernähren sich bevorzugt von den Sämereien von Acker- und Feldkräutern. Als ein möglicher Grund für den verzeichneten Bestandsrückgang ist daher die Intensivierung der Landwirtschaft mit starker Anwendung von Herbiziden zu nennen, so dass den Tieren die Nahrungsbasis entzogen wird.				<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Status im Wirkraum des Eingriffs</b>	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte*	gewiss	möglich			
<b>Individuelle Gefährdung</b>	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
<b>Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:</b>				<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
<b>Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:</b>						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
<b>Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:</b>						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
<b>Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:</b>						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
<b>Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:</b>						

Der Hausperling brütet außerhalb des Eingriffsbereichs in den Dachbereichen der angrenzenden Wohnbebauung (s. Karte im Anhang). Das Plangebiet suchen sie sporadisch als Nahrungshabitat auf. Das Eingriffsgebiet weist als Nahrungshabitat keine Strukturen auf, die für diese Art essenziell wären. Somit ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Die Hausgärten der neu entstehenden Wohnhäuser werden mit großer Wahrscheinlichkeit diesem Kulturfolger mittelfristig ebenfalls als Lebensraum dienen.

<b>Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>				<b>§ 44 Abs. 1 Nr.</b>		
Hausperlinge leben im siedlungsnahen Bereich und inmitten von Siedlungen, wo sie bevorzugt an Gebäuden brüten. Ihr augenfälliger Rückgang begründet sich dabei weniger in einem Verlust an Bruthabitaten als in der stetigen Verknappung des Nahrungsangebots als Folge der landwirtschaftlichen Intensivierung.				<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Status im Wirkraum des Eingriffs</b>	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
<b>Individuelle Gefährdung</b>	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
<b>Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:</b>				<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:			
<b>Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:</b>			
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:			
<b>Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:</b>			
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:			
<b>Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:</b>			
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:			
<b>Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:</b>			

## 6 Maßnahmenübersicht

### 6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

<b>V 01</b>	<p><b>Bauzeitenbeschränkung</b>                  Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p>
-------------	--

### 6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

<b>M 01</b>	<p>Anlage von Ackerflächen mit Artenschutzmaßnahmen auf rd. 3 ha zur ganzheitlichen Förderung der Segetalzone; insbesondere zur Förderung der <u>Feldlerche</u>.                  Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme ist im weiteren Verfahren auszuarbeiten und mit der zuständigen UNB abzustimmen.</p>
-------------	--

### 6.3. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

<b>E 01</b>	<p><b>Vermeidung von Lichtimmissionen</b>                  Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 3.000 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.</p>
<b>E 02</b>	<p><b>Regionales Saatgut</b>                  Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.</p>

### 6.4. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>V 01</b> Bauzeitenregelung												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

## 7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als gering einzuschätzen. Das Eingriffsgebiet wird überwiegend als Nahrungshabitat genutzt, Brutverdacht besteht lediglich für die Feldlerche. Im weiteren Umfeld liegen ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Bereiche, mit eingestreuten Gehölzen und Gebüsch, die großräumig bessere Habitatstrukturen für Offenlandarten bieten. Für die Feldlerche ist als Ausgleichfläche ein Extensivacker anzulegen (M01). Zudem ist eine Bauzeitenregelung (V01) einzuhalten, um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

Der Feldhamster wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen.

### Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

### Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 04.11.2021



Dr. Theresa Rühl

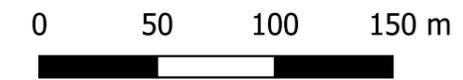
## 8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (4) (4/16): 173-204.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



## Legende

- Feldlerche, Brutverdacht
- Haussperling, Brutverdacht
- Bluthänfling, Brutverdacht
- Girlitz, Brutzeitnachweis
- Grünspecht, Brutzeitnachweis
- - - Untersuchungsgebiet
- Geltungsbereich



Dr. Theresa Rühl  
 Am Boden 25  
 35460 Staufenberg  
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0  
 info@ibu-ruehl.de

Stadt Niddatal	Projekt-Nr.	210407
	bearb.	P. Masius
Baugebiet K 14 "Am Erbstädter Weg"	gez.	C. Krycyn
	Datum:	01.11.2021
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Wertgebende Vogelarten -	Maßstab:	1:3000
	Datei:	Vogelkarte_Erbstädter_Weg